

# Der Kauf des Ritterkellers

*Abschrift*

*Grundbuch Band I Seite 170b bis 172 Nr.287 (Bild 2135 – 2138)*

**Durbach, den 12. Februar 1805**

Verkäufer: Gnädigste Herrschaft

Käufer: Joseph Danner, Bürger und Ritterwirth in Durbach und seine Ehefrau M. Anna Wiedemerin

Die Helffte des ehemals Kloster Allerheiligen Kellers unter der Ritterwirth Dannerschen Behausung im Durbach als frei und eigen vor und um 150 Gulden, unter den Bedingnissen:

- 1) Wird die gnädigste Ratification vorbehalten, dem nächst aber
- 2) Ihme Joseph Danner für sich, seine Erben und Nachkommen die Helffte des Kellers, welcher dem Kloster Allerheiligen ehemals zuständig gewesen, aber durch den Reichsfriedenschluß nebst anderen Renten, Gefällen und Besizungen an das Kurhaus Baaden als Entschädigung zugefallen ist, und welche Helffte dieses Kellers sich unmittelbar unter des Joseph Danners Küche befindet, zu Eigenthum überlassen so zwar, daß
- 3) Er, Joseph Danner die Separation dieser ihm übergebenen Helffte gegen die andern Herrschaftlicher Seits vorbehaltene Helffte des fraglichen Kellers auf seine Kosten vornehmen lassen muß, so daß in der Benutzungsart der vorbehaltenen Helffte keine Stöhrung und Eingriffe statthaben können.
- 4) Wird sich von Seiten gnädigster Herrschaft über die von Höchst derselben vorbehaltenen Helffte die freie Disposition zu jeder Zeit vorbehalten, ohne auf ihn Käufer der anderen Helffte dieser wegen einige Rücksicht zu nehmen, oder eine Verbindlichkeit gegen ihm zu übernehmen.
- 5) Wird die ihm Joseph Danner überlassene Helffte Keller in Schazung, Beeth und andern Lasten gezogen, da durch diese

acquisition sein Wohnhaus eine weesentliche Verbesserung erhalten hat.

- 6) Sind nach höchster Verwilligung Herrschaftliche Käufer und Verkäufer der Ortsgerichtlichen Gewährung unterworfen, welche Kosten er, Käufer allen zu leiden hat.
- 7) Darf hiervon kein Weinkauf Geld bezahlt werden.
- 8) Ist Käufer von Entrichtung des Kanzlei Taxes frei.
- 9) Wird kein Maas, sonst aber freies Eigenthum garantiert, Verspricht er Käufer Hr. Joseph Danner, für die Helffte dieses Kellers auf Georgi d.J. in guten gangbaren GeldSorten zur Kurfürstlichen AmtsKellerei Staufenberg baar und unverzinslich zu bezahlen. Die obbemerkte Summe von Ein Hundert und fünfzig Gulden bis zu welcher gänzlichen Bezahlung
- 10) Das Eigenthum vorbehalten bleibt

Zur Urkund desßen wurde dieser Contract von den Käufern und dem Gericht nach beschehener Herrschaftlicher Ratification unterschrieben.

*Joseph Danner, Ritterwirth*

*Maria Anna Widemerin*

*Schultheiß Danner*

*Zwölfer Kiefer*

*Eckel*

Dürburg den 12<sup>ten</sup> Febr: 1805.

Nr 288.

Verkäufere  
Gnädigste Herrschaft

Kaufere

Hr: Joseph Johann Luryer = 150/2 in der Ladung  
im Ritterwirth in Dürburg = in der  
und sein Ehefrau M: Anna wird die gnädigste Ratifica-  
tion übergeben, dem nächst

die halbe des abgewerlten Klo-  
ster Allerheiligen Kellers  
unter der Ritterwirth der  
= unversehrte Lagerung im  
Dürburgselbst und in der  
der und im

2, gleich Joseph Johann Luryer  
sein Erben und Nachkommen  
die halbe des Kellers, welche  
dem Kloster Allerheiligen  
abgewerlt zu Stande gebracht,  
aber durch den Kaufvertrag



überholene gelte Kollen  
in Ordnung, Kraft und vordem  
Leyten gezogen, von demselben  
dieser acquisition sein abge-  
:hört sein was künftige Ab-  
:bestimmung erhalten hat.

6, sind nach folgenden Herwilligen  
Ganzpflichtigen Käufern und von  
:Käufern der Ortsgemeinschaften  
Gewährung überworfen,  
welche Käufern ne Käufern  
allein zu werden hat.

7, dass finden kein Wainkäufer  
galt bezuflut werden

8, ist Käufern von Futurpflichtung  
des Käufern Käufern.

9, wird kein Käufern, außerbar  
Käufern Käufern Käufern

10, dass Käufern Käufern Käufern  
Käufern für die gelte dieses  
Kollas auf gewirte. J. in  
guten Käufern Käufern  
zur Käufern Käufern  
Kollas Käufern Käufern  
und Käufern Käufern Käufern  
Käufern Käufern Käufern

Mein von den Herren  
 Fürstlich gülden bis zu welcher  
 jährlichen Bezugsung  
 ii) das fernerhin vorabgelassen  
 bleibt  
 zur ist und ist zu werden  
 dieser Contract von den Herren  
 auf dem dem gerichtlichen Befehl  
 von Herrn Justizrat Ratifikation  
 unterzeichnet.

Joseph Dumas Rittmeister

Maria Anna Widmannin

Michael Dumas  
 zwoölftes Regiment  
 Feld